

Stadt Hohen Neuendorf

Eigenbetrieb Abwasser

Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

Tel.: 03303/218714

Fax: 03303/218716

E-Mail: ebabwasser@hohen-neuendorf.de

Anzeige bezüglich der Ummeldung des Hauptwohnsitzes

1. Grundstück / Anlage / Anschluss

Kundennummer

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Gemarkung

Flur

Flurstück

2. Bisheriger Hauptwohnsitz:

Vor- und Nachname (bei Personengesellschaften bitte mit vollständigem Firmennamen)

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

3. Neuer Hauptwohnsitz:

Einzug am

Vor- und Nachname (bei Personengesellschaften bitte mit vollständigem Firmennamen)

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

Datum

Unterschrift

30.01.2023

b.w.

Hinweis:

Gemäß § 9 der Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwassergebührensatzung) und gemäß § 12 der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagensatzung gilt Folgendes:

Auszug Schmutzwassergebührensatzung:

§ 9 Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt die Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Schmutzwassergebühren erforderlich sind sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 der Stadt nicht oder nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß die Auskünfte erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Schmutzwassergebühren erforderlich sind.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

Auszug Grundstücksentwässerungsanlagensatzung:

§ 12 Auskunftspflicht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. h) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunftspflicht nach § 12 Abs. 1 nicht nachkommt.

2. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können durch die Stadt mit einem Bußgeld von 5 € bis zu 1000 € belegt werden.